

# **Nebenberufliche Tätigkeit/ Selbständigkeit Hessen - wie gehe ich vor?**

## **Beitrag von „\*mariposa\*“ vom 20. Januar 2009 17:30**

Hello zusammen,

habe mich gerade durch die Suche gewühlt, aber leider nichts gefunden.

Ich bin hessische Beamtin und habe ein künstlerisches Hobby (\*hüstel\*), mit dem ich bisher nichts bzw. nur sehr wenig verdient habe.

Um aber für die Zukunft alles richtig zu machen, und weil es mittlerweile immer besser läuft und ich immer mehr Anfragen bekomme, überlege ich, wie ich nun vorgehen muss.

Es wäre evtl. sinnvoll, sich nebenbei mit einem Kleingewerbe selbstständig zu machen. Muss ich das zuerst beim Dienstherren beantragen?

Wird sowas überhaupt genehmigt?

Gibt es da irgendwelche Beschränkungen, was den Umsatz betrifft?

Danke....

---

## **Beitrag von „Meike.“ vom 20. Januar 2009 20:59**

Du musst eine Nebentätigkeit beantragen und die wird genehmigt, wenn du das gut begründen kannst (u.a. muss klar werden, dass dir das nicht zu viel Zeit für den eigentlichen Job wegnimmt und du diesen noch ordnungsgemäß ausführen kannst, dass es nicht mit deinen Arbeitszeiten und mit pädagogischen Grundsätzen kollidiert...) . In manchen Bundesländern sind nur befristete Nebentätigkeiten zugelassen.

Hessisches Beamtengesetz §78-83, wenn ich mich recht erinnere und dann gibt es noch die Nebentätigkeitsverordnung - die hab ich jetzt hier aber auch nicht parat.

Nebentätigkeiten außerhalb der Dienstzeit werden meist genehmigt, wenn sie eine bestimmte Vergütung nicht überschreiten (1300 Euro jährlich?) Schriftstellerische, küstlerische und wissenschaftliche Vortragstätigkeiten sind meist nicht genehmigungspflichtige (aber meldepflichtige) Nebentätigkeiten.

Ich meine mich auch zu erinnern, dass die NT ein Fünftel diener Arbeitszeit nicht überschreiten darf und dienstliche Interessen nicht beeinflussen darf.

Oh, hier isses: [http://www.hessenrecht.hessen.de/gesetze/32\\_oef...phen/para79.htm](http://www.hessenrecht.hessen.de/gesetze/32_oef...phen/para79.htm)